

Merkblatt

Teil 1: Bäume, Sträucher und Grünhecken entlang von Strassen

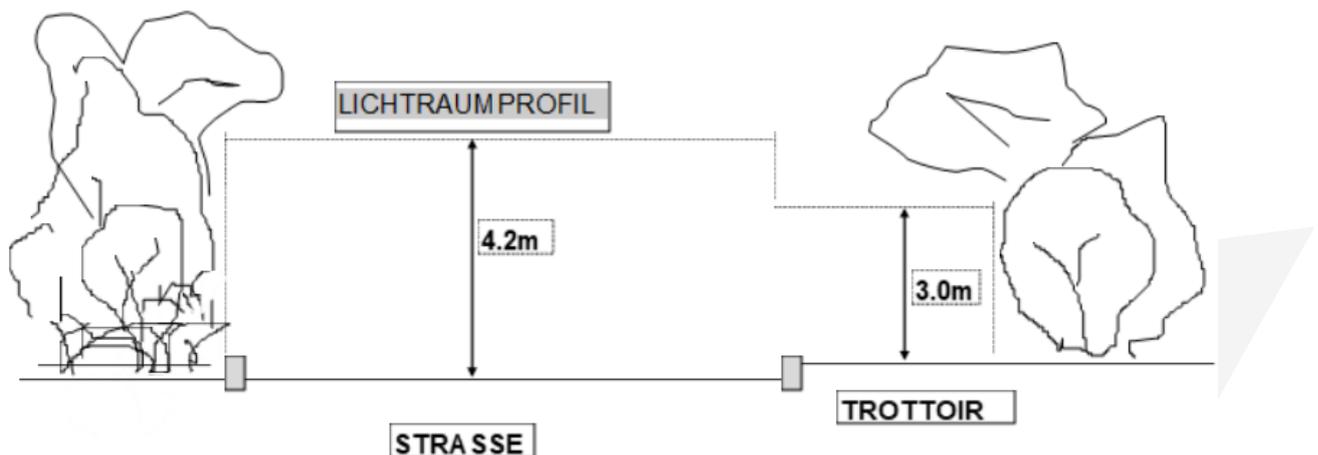
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass Bäume und Sträucher, deren Äste über die Fahrbahn und das Trottoir der öffentlichen Strasse hinausragen, gemäss § 13 (Freihaltung des Strassenprofils) des Baureglements aufzuschneiden sind.

Die Höhe des Aufschneidens beträgt bei der Fahrbahn 4,20 m, im Bereich des Trottoirs / Radwegs 3,00 m.

Ausserdem ist die freie Sicht bei Strasseneinmündungen, Kurven und Ausfahrten zu gewährleisten. Bäume und Sträucher sind dementsprechend zurückzuschneiden. Weitere Angaben zum Thema Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten sind dem Merkblatt «Sichtverhältnisse in Knoten» vom Amt für Verkehr und Tiefbau zu entnehmen.

Die Strassenbeleuchtung und Signalisation öffentlicher Verkehrswege und Plätze darf nicht durch Bäume und Sträucher verdeckt werden.

Der Heckenschnitt ist ausserhalb der Vogelbrutzeit auszuführen, nach Möglichkeit im Februar und August / September.



Teil 2: Bäume, Sträucher und Grünhecken entlang privater Grundstücksgrenzen

In Bezug auf Bäume, Pflanzen und Sträucher entlang von privaten Grundstücksgrenzen (nicht von öffentlichen Strassen) möchten wir mit diesem Merkblatt die interessierten Eigentümer über die rechtlichen Grundlagen orientieren. Speziell machen wir Sie darauf aufmerksam, dass es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit zwischen privaten Grundeigentümern handelt. Bei entsprechenden Unstimmigkeiten ist daher der Friedensrichter zu kontaktieren.

Auszüge aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) / Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Ergänzung Kanton Solothurn (EG ZGB)

§ 255 EG ZGB II. Anpflanzungen / Art. 688 ZGB

Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2 m, in ländlichen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 3 m von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen kann innert 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

§ 259 EG ZGB VI. Betreten des Nachbargrundstücks / Art. 695 ZGB

Der Eigentümer muss sich das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Bodens gefallen lassen, wenn der Nachbar dieses Recht unbedingt in Anspruch nehmen muss, um ein Gebäude zu errichten oder zu unterhalten, an der Grenze gelegene Brunnen, Dünger-, Jauche- und Abtrittgruben und ähnliche Anlagen zu reinigen oder wiederherzustellen, Grenzmauern instand zu stellen und an der Grenze stehende Grünhecken zuzuschneiden. Der Nachbar, der von diesem Recht Gebrauch machen will, hat den Eigentümer vorzeitig zu benachrichtigen. Er haftet ihm für allen Schaden.

§ 262 EG ZGB VI. Einfriedung / Art. 697 ZGB

Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedungen, die auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3 m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2 m erreichen.

§ 687 ZGB

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet ein Grundstückseigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten und überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchten (Anries).

Oktober 2024